

10-Jahresregelung

In anonymisierter Fassung veröffentlichen wir hier einen Brief, wie er zur Zeit vom Landeskirchenamt in die Kirchenkreise versendet wird. Die Fragestellungen und die Vorgehensweise, die der Brief vorgibt, stellt nach unserer Auffassung eine Anleitung und Einladung zum Mobbing dar. Können Laiengremien mit so etwas überhaupt umgehen? Ist ein solcher Brief nicht geradezu eine weitere Legitimation, zum großen Halali auf den Pfarrer/die Pfarrerin, ja gar auf den Pfarrberuf zu blasen? In diesem Zusammenhang von *„Rücksichtnahme auf den Schutz, den die Pfarrerin aufgrund des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses genießt“* zu sprechen, verhöhnt einen ganzen Berufsstand. Der Rat zum Stellenwechsel ist ein **zusätzliches** Mittel um *„eine Trennung einzuleiten“*. Denn das Instrument der Abberufung bleibt ja auch weiterhin bestehen. Die wievielte Strophe des Liedes **Lieb' Pfäfflein, magst ruhig sein** ist dies eigentlich?

„Gespräch über den Pfarrdienst mit ... gemäß § 72 des Pfarrdienstgesetzes in Verbindung mit § 72 in Verbindung mit § 11 a des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz

Sehr geehrte ...

XY ist seit... Inhaberin der Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Sie wird also in nächster Zukunft diese Pfarrstelle seit zehn Jahren innehaben.

Gemäß § 72 des Pfarrdienstgesetzes (RS Nr.700) in Verbindung mit § 11 a des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz (RS Nr.701), ist nach Ablauf von zehn Jahren ein institutionalisierter Beratungsprozess vorgeschrieben, der in eine Entscheidung des Leitungsorgans darüber einmündet, ob der weitere Dienst des Pfarrers/der Pfarrerin in der Pfarrstelle gewünscht oder ein Rat zum Stellenwechsel gegeben wird.

Wir informieren Sie bereits jetzt, damit ausreichend Zeit bleibt, den Beratungsprozess zwischen den Beteiligten zu planen und im allseitigen Interesse in einem überschaubaren Zeitraum durchzuführen.

An dem Beratungsprozess sind neben Ihnen das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde ... Frau Pfarrerin ... und der Kreissynodalvorstand beteiligt.

Die Einladung zum Gespräch erfolgt durch das Vorsitzende Mitglied des Leitungsorgans. Wir empfehlen, die Zahl der Teilnehmenden so zu begrenzen, dass der Gesprächs- und Beratungscharakter gefördert wird. Andere Personen als Mitglieder der beteiligten Organe können an dem Gespräch aus rechtlichen Gründen nicht teilnehmen. Zudem würde dies dem Sinn der Beratung nicht entsprechen. Die Leitung des Gesprächs liegt bei der Superintendentin oder dem Superintendenten. Über das Gespräch ist eine Niederschrift anzufertigen und von der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer gegenzuzeichnen.

Das Gespräch soll sich auf die Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben, die Dienstanweisung sowie einen schriftlichen Bericht der Pfarrerin oder des Pfarrers beziehen. Wir empfehlen, insbesondere die folgenden Fähigkeiten und Bereiche im Gespräch zu berücksichtigen:

I. Dienst der Pfarrerin bzw. des Pfarrers

1. Fähigkeit, das eigene bzw. gemeinsame Handeln theologisch zu reflektieren,
2. Wahrnehmungsfähigkeit,
3. Dialogfähigkeit,
4. kybernetische Fähigkeit,
5. Rollenorientiertes Verhalten,
6. Fort- und Weiterbildung.

II. Person der Pfarrerin bzw. des Pfarrers

1. besondere Begabungen und Kenntnisse,
2. Weitere Tätigkeiten und Ämter innerhalb und außerhalb des kirchlichen und diakonischen Dienstes,
3. ggf. persönliche und familiäre Situation sowie gesundheitliche Verhältnisse und Belastbarkeit.

Die Gesprächsergebnisse sind anhand der Niederschrift im Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft zu beraten. Beschlussmäßig ist festzustellen, ob und ggf. wie der Dienst der Pfarrerin bzw. des Pfarrers in der bisherigen Stelle fortgesetzt werden soll.

Das Gesprächsprotokoll, der Bericht der Pfarrerin ... und die Voten aller am Beratungsprozess Beteiligten sowie eine etwaige Stellungnahme von Pfarrer . . . (*bezieht sich auf den Kollegen, Red.*), müssen uns vorgelegt werden. Bitte tragen Sie dafür Sorge, dass uns möglichst zeitnah nach Abschluss des Beratungsprozesses, spätestens aber sechs Monate nach Ablauf der zehn Jahre alle Unterlagen vorliegen. Zur Vermeidung von Nachfragen wäre es hilfreich, wenn uns die Unterlagen gebündelt erreichten. Die Einfügung des § 11 a des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetzes hat zum Ziel, dass den Leitungsorganen ermöglicht wird, unter Rücksichtnahme auf den Schutz, den die Pfarrerin aufgrund des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses genießt, ggf. eine Trennung einzuleiten. Deshalb werden wir eine diesbezügliche Entscheidung des Leitungsorganes in formeller Hinsicht und im übrigen inhaltlich nur hinsichtlich ihrer Plausibilität prüfen. Der Bescheid mit dem Rat zum Stellenwechsel wird ggf. von uns erteilt. Wir werden vor dem entsprechenden Schreiben die Pfarrerin anhören, sofern dies nicht bereits vorher geschehen ist. Der Rat zum Stellenwechsel kann durch Widerspruch und Klage angefochten werden. Unser entsprechender Bescheid wird deshalb förmlich zugestellt. Erfolgt innerhalb eines Jahres nach Zustellung kein Pfarrstellenwechsel, prüfen wir von Amts wegen, ob ein Abberufungstatbestand vorliegt. Wenn kein Rat zum Stellenwechsel gegeben wird, stellen wir dies in einem Schreiben an die Pfarrerin fest."

aus: "INFO"-Brief 4/2002 d. Ev. Pfarrvereins im Rheinland